



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.1 RRB 1887/1445
Titel	Landrechtsentlassung.
Datum	15.07.1887
P.	30–31

[p. 30] A. Namens der Wittve Spörri-Ziebrig suchte Herr Ulrich Spörri, Gießer, Hintergasse Nr. 305 in Winterthur, mit Zuschrift vom 25. Dezember 1886 um Entlassung derselben aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindegürgerrecht nach, indem er gleichzeitig folgende Aktenstücke übermittelte:

a. Eine in Original und in amtlich beglaubigter Uebersetzung vorliegende Urkunde des Protonotars der Court of Common-Pleas No. 4 für die Grafschaft Philadelphia (Pensylvania), datirt 29. November 1886, wonach Wittve Theresia Spörri geb. Ziebrig das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat.

b. Eine hinsichtlich der Aechtheit der Unterschrift vom schweizerischen Konsulat in Philadelphia beglaubigte Bürgerrechts-Verzichtserklärung, abgegeben von Wittve Spörri für sich und ihren minderjährigen Sohn Karl Friedrich Spörri, geb. 1876.

B. Nach den vorliegenden Akten sind die in Art. 6 des Bundesgesetzes von 1876 für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; eine Einsprache im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes ist nicht erfolgt, und die Berichterstattungen sowol des Gemeindrathes Bäretswil vom 27. Juni, wie des Bezirksrathes Hinweil vom 7. Juli empfehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt:

1. Der Wittve Theresia Spörri geb. Ziebrig und ihrem minderjährigen Sohne Karl Friedrich Spörri wird gemäß § 32, Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 und Art. 8 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 die Entlassung aus dem // [p. 31] Gemeinde- und Kantons-, beziehungsweise Schweizerbürgerrecht ertheilt.

2. Die Staatskanzlei wird eingeladen, denselben die Landrechtsentlassungsurkunde auszustellen.

3. Mittheilung:

a) an Herrn Ulrich Spörri, Gießer in Winterthur, zu Handen der Wittve Spörri-Ziebrig unter Rücksendung des eingelegten Bürgerbriefes;

b) an den Gemeindrath Bäretswil unter Rücksendung von drei zivilstandsamtlichen Urkunden,

c) an den Bezirksrath Hinweil;

d) an die Direktion der Justiz und Polizei unter Uebermittlung der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014*]